

LOMB	LÄNDERKONFERENZ DER OMBUDSSTELLEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
Joanneumring 20A, A-8010 Graz	Tel. 0316/877-2745, E-Mail: lomb@stmk.gv.at

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per-E-Mail an:

team.z@bmj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ: BMJ-Z4.973/0059-I 1/2016
LOMB-STN-ErwSchG/01/2016-SU

Stellungnahme zum Entwurf des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Ministerialentwurf des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes vom 07.07.2016 nimmt die Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderungen unaufgefordert wie folgt Stellung:

Zu Art. 1: Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 24 „Entscheidungsfähigkeit“ in Verbindung mit § 865 „Fähigkeiten der Personen“

Die Schaffung des Begriffs „Entscheidungsfähigkeit“ im erläuterten Kontext wird von uns begrüßt.

§ 246 „Änderung und Beendigung“

Die Eintragung eines Widerspruches oder Widerrufs sollte zur Vermeidung einer etwaigen Interessenskollision nicht ausschließlich Aufgabe des Vertreters sein.

§ 247 „Kontakte“

Um eine stärkere Verbindlichkeit zu bewirken, wird folgende Formulierung der Bestimmung vorgeschlagen: „...Sofern er nicht bloß zur Besorgung einzelner Angelegenheiten eingesetzt ist, hat der Kontakt grundsätzlich mindestens einmal im Monat stattzufinden.“

§ 248 „Verschwiegenheitspflicht“

Unter Abs. 2 ist vorgesehen, dass ein Vorsorgebevollmächtigter oder Erwachsenenvertreter auf entsprechende Anfrage hin dem Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten sowie den Eltern und Kindern der vertretenen Person über deren geistiges und körperliches Befinden und deren Wohnort sowie über seinen Wirkungsbereich Auskunft zu erteilen hat.

Diese Bestimmung ist zu streichen, weil nicht verständlich ist, weshalb die genannten Familienangehörigen, die von der vertretenen Person nicht zum gewählten Erwachsenenvertreter ernannt wurden, Auskünfte erhalten sollen. Die Bestimmung unter Abs. 3 reicht hier weitgehend aus.

§ 249 „Haftung und Aufwandsersatz“

Dass die vertretene Person die Kosten für eine Haftpflichtversicherung für vom Vertreter zu ihrem Nachteil verschuldete Schäden übernehmen soll, ist nicht nachvollziehbar und diese Bestimmung daher zu streichen.

§ 250 „Vertretung“

Die Bestimmung eröffnet die Möglichkeit des Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte und ist unter Abs. 1 Z 4 zu weit gefasst. Hier sollte aufgrund der Sensibilität der Bestimmung noch der Zusatz „nur mit ausdrücklicher Zustimmung“ ergänzt werden.

§ 256 „Forschung“

Es ist u.E. nicht ausreichend bzw. zu weit gefasst, dass die Forschung für die Gesundheit und das Wohlbefinden von unmittelbarem Nutzen „*sein kann*“. Es wird daher vorgeschlagen, dass eine engere Fassung diese Bestimmung durch die Formulierung „...es sei denn, dass die Forschung *voraussichtlich* für deren Gesundheit oder Wohlbefinden von unmittelbarem Nutzen *sein wird*.“ vorgenommen wird.

Zum Dritten Abschnitt: „Gewählter Erwachsenenvertreter“

Die in diesem Abschnitt vorgesehene neue Möglichkeit der Vertretung, deren Einführung von uns sehr begrüßt wird, wird nur in enger Abstimmung mit den Bundesländern festgelegt bzw. umgesetzt werden können.

Es wird notwendig sein, ein umfassendes personelles und finanzielles Ressourcenpaket in Form von persönlicher Assistenz und persönlichem Budget zur Verfügung zu stellen, um diese Variante, der bei der Erforderlichkeit einer Vertretung auf jeden Fall der Vorzug zu geben ist, auch tatsächlich möglichst weitreichend nutzbar zu machen. Die Zuständigkeit dafür liegt bei den Bundesländern.

Als geeignete Maßnahme zur Verschaffung der Zugangsmöglichkeit zu diesem gesetzlich vorgesehenen Vertretungsinstrumentarium im Sinne der Art. 12 Abs. 3 UN-BRK wird daher der Abschluss einer dementsprechenden Vereinbarung zur Umsetzung des Gesetzesvorhabens gem. Art. 15a B-VG angeregt.

§ 265 „Wirkungsbereich“ des gewählten Erwachsenenvertreters

§ 265 Abs. 3 Z 1 sieht die Vertretungsbefugnis ausdrücklich auch für die Vertretung in Verwaltungsverfahren vor. Dies wird von uns begrüßt.

Zum Vierten Abschnitt: „Gesetzlicher Erwachsenenvertreter“

Durch die Einführung eines gewählten Erwachsenenvertreters halten wir die Fortführung und Erweiterung der derzeitigen Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger für nicht mehr erforderlich.

Aus unserer langjährigen Erfahrung ist die Hürde eines Widerspruches verbunden mit oft großem familiären Druck und persönlicher Abhängigkeit auch bei großer Unzufriedenheit der vertretenen Person eine kaum überwindbare Barriere, die einer gewünschten Änderung oder Aufhebung des Vertretungsverhältnisses entgegensteht.

Darüber hinaus würde dadurch die häufig wahrzunehmende Fortsetzung des Eltern-Kind-Verhältnisses in seiner hierarchischen Dimension weiterhin befördert werden.

§ 276 „Entschädigung, Entgelt und Aufwandsersatz“

Die Bestimmung unter Abs. 3 wird von uns als problematisch angesehen, da diese zu wenig Augenmerk auf eine mögliche Interessenkollision zwischen der Tätigkeit als Rechtsanwalt und zugleich Erwachsenenvertreter legt und so in dieser Konstellation möglicherweise erhöhte Kosten für den Vertretenen entstehen können.

Zu Artikel 6: Änderung des Außerstreitgesetzes

§ 119a „Verfahrensrechte der betroffenen Person“

Für die Anfechtung eines Beschlusses über die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters muss auch ein mündliches Anbringen seitens der betroffenen Person ausreichen. Die Bestimmung unter Abs. 4 wäre somit folgendermaßen zu ergänzen: „...so genügt es, dass *aus dem mündlichen Anbringen oder* aus dem Schriftstück die Absicht,...“.

§ 127 „Angehörige“

Unter Abs. 3 ist vorgesehen, dass einem Angehörigen im Sinne des Abs. 1 gegen den Beschluss über die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters der Rekurs zusteht. Die Parteistellung der Angehörigen in diesem Verfahren wird von uns als problematisch erachtet (siehe oben zum 4. Abschnitt) und daher eine Streichung des Absatzes empfohlen.

§ 131 „Gerichtliche Kontrolle von Rechtshandlungen in der Personensorge“

Es wird in diesem Zusammenhang wie auch bzgl. des gesamten Reformvorhabens festgestellt, dass für die Umsetzung ein hoher Personalaufstockungsbedarf bei den Sachwalter- bzw. zukünftigen Erwachsenenschutzvereinen besteht.

Zu Artikel 7: Änderung der Zivilprozessordnung

Dass sich unter § 265 Abs. 3 Z 1 ABGB des Gesetzesentwurfes der Wirkungsbereich des gewählten Erwachsenenvertreters auch ausdrücklich auf die Vertretung in Verwaltungsverfahren bezieht, hätte auch die Aufnahme der Vertretungsbefugnis mitsamt aller Konsequenzen (Vornahme rechtswirksamer Vertretungshandlungen im Einvernehmen) in Zivilprozessverfahren nach sich ziehen müssen. In der ZPO wird allerdings nach wie vor festgeschrieben, dass es einer Person in jenen Verfahren an der Prozessfähigkeit mangelt, die in den Wirkungsbereich eines Erwachsenenvertreters oder eines Vorsorgebevollmächtigten, dessen Vollmacht bereits wirksam geworden ist, fallen.

Dies stellt eine deutliche Diskrepanz zum Verwaltungsverfahren und insgesamt zur gesetzlichen Neuausrichtung bzgl. der Entscheidungsfähigkeit behinderter Personen dar, weshalb auch in den Bestimmungen zum zivilprozessrechtlichen Verfahren eine dementsprechende Anpassung vorzusehen sein wird.

Graz/Klagenfurt/Innsbruck, am 26.08.2016

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Siegfried Suppan
Anwalt für Menschen mit Behinderungen
Steiermark – Vorsitzender



Mag^a. Isabella Scheiflinger
Anwältin für Menschen mit Behinderungen
Kärnten - Stv. Vorsitzende